

Vorbemerkung.

Das deutsche Gemeindeverfassungsrecht war bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein fast noch buntschekiger als das heilige Römische Reich deutscher Nation selbst. Die Verfassungen der Städte beruhten in der Hauptsache auf landesherrlichen Verfügungen, und die Landgemeinden hatten überhaupt keine Verfassung, sie unterstanden dem Grundherrn. In Preußen hat der Freiherr vom Stein mit seiner berühmten Städteordnung vom 19. November 1808 den Anfang einer modernen Städteverfassung gemacht; bezüglich der Landgemeinden aber verblieb es noch lange bei dem alten Zustande. In Sachsen konnte man sich nicht sofort entschließen, dem preussischen Muster zu folgen. Erst am 15. Dezember 1830 erließ die sächsische Regierung zur Beschwichtigung von Unruhen meist lokaler Natur und verursacht durch eine finanzielle Mißwirtschaft der in den Städten herrschenden Räte in aller Eile ein „Mandat, die Wahlen provisorischer Kommunrepräsentanten und die denselben bis zur Einführung einer allgemeinen Städteordnung zu gebende Stellung betr.“ In dem Mandate wurde den Bürgern aller Städte die Wahl sogen. provisorischer Kommunrepräsentanten eingeräumt, deren Hauptaufgabe die Kontrolle der städtischen Finanzverwaltung und die Wahl der Stadträte bildete. Dieser vorläufigen Maßregel folgte als endgültige Lösung die „Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen“, vom 2. 2. 1832. Ihr Zweck war nach dem Gesetze, die „Publikation und Einführung der Allgemeinen Städteordnung betr.“: „Die Stadtgemeinden und die ihnen vorgelegten Obrigkeiten in den Stand zu setzen, ohne ein häufiges und zu sehr ins einzelne gehendes Einschreiten der höheren Behörden die besonderen Angelegenheiten ihren Kommunen in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen.“

Die Landgemeinden jedoch mußten noch 6 Jahre warten. Erst unter dem 7. November 1838 wurde die sächsische Landgemeindeordnung veröffentlicht, deren Grundzüge noch in der revidierten Landgemeindeordnung zu erkennen sind. Im Jahre 1872 entschloß sich die sächsische Regierung, auf Drängen des Landtags eine Umgestaltung des sächsischen Gemeindeverfassungsrechts vorzunehmen. Nach den Verhandlungen im Landtag wurden die Revidierte Städteordnung, die Städteordnung für mittlere und kleine Städte und die Landgemeindeordnung je vom 24. April 1873 erlassen. In der Folgezeit wurden an den Gesetzen unwesentliche Aenderungen vorgenommen, die einschneidendsten bei der Landgemeindeordnung, welche unter der Bezeichnung „Revidierte Landgemeindeordnung“ durch das Gesetz vom 4. Juli 1912 eine neue Fassung erhielt. Nach der Revolution setzten sofort die Bestrebungen durch die an das Ruder gekommenen Sozialdemokraten ein, die sich vor allem durch das bestehende Wahlrecht bedrückt fühlten. Durch die Bekanntmachung des Gesamtministeriums über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern vom 28. November 1918 wurde angeordnet, daß in sämtlichen Gemeinden nach dem auch für die Nationalversammlung geltenden Wahlrecht alle über 20 Jahre alten Männer und Frauen nach der Verhältniswahl mit gebundenen Listen Stadtverordnete und Gemeinderatsmitglieder zu wählen haben. Die darauf vorgenommenen Wahlen brachten in der Mehrzahl der Gemeinden, vornehmlich der größeren, sozialistische Mehrheiten, die nicht eher Ruhe ließen, als bis die Regierung und der Landtag durch Landesgesetz über die Wahlen für die Gemeindeverwaltung vom 17. Juni 1919 bestimmten, daß am 1. Januar 1920 alle unbesoldeten Stadtratsmitglieder und nicht berufsmäßigen Gemeindeältesten aus ihren Aemtern zu scheiden hatten. Das genügte jedoch der im Landtag herrschenden Mehrheit noch nicht. Mit Hochdruck